

RS Vwgh 1993/5/28 93/17/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1993

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198 Abs1;

BAO §224 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

LAO Wr 1962 §146 Abs1;

LAO Wr 1962 §171;

LAO Wr 1962 §54 Abs1;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

VereinsG 1951;

Rechtssatz

Der Hinweis der belangten Behörde auf einen Bemessungsbescheid, der dem Bf in seiner Eigenschaft als Obmann eines Vereines zugestellt wurde, vermag die Aufschlüsselung im Haftungsbescheid nicht zu ersetzen, weil der Abgabenbescheid an den VEREIN gerichtet und weil es für den Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt nicht voraussehbar war, daß er jemals als Haftungspflichtiger für diese Forderung herangezogen werden würde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170049.X06

Im RIS seit

24.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at